

ENTWURF**Bundesgesetz, mit dem die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung) und das Tiergesundheitsgesetz (TGG) geändert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung der Vollzugsanweisung**

Die Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBI. Nr. 241/1919, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2002, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung festzulegen, welche direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EU im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen sind. Hierbei kann der Bundesminister nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen und gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsehen. Die Vollziehung der betreffenden direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EU obliegt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a. Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen nach diesem Bundesgesetz sind im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ oder in den „Amtlichen Veterinärnachrichten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen“ kundzumachen.“

3. Nach § 8 Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

"2a. gegen Gebote oder Verbote einer unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift der EU gemäß § 2 Abs. 3 verstößt oder"

4. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3, § 7a und § 8 Z 2a treten in der Fassung des BGBl. I Nr. xxxx/xxxx mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

Artikel II**Änderung des Tiergesundheitsgesetzes**

Das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit von Tieren in Betrieben (Tiergesundheitsgesetz – TGG), BGBl. I Nr. 133/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 4 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt, in Z 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt, und es wird folgende Z 6 angefügt:

"6. welche direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EU im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen sind; hierbei kann der Bundesminister nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsehen; die Vollziehung der betreffenden direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EU obliegt, - soweit in diesem Bundesgesetz keine andere Regelung getroffen ist -, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.“

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Kosten der behördlich angeordneten periodischen Untersuchungen und Kontrollen (einschließlich die Kosten der dabei erforderlichen Laboruntersuchungen) sind vom Tierbesitzer beziehungsweise vom Betriebsinhaber zu tragen. Die Kostenregelung für nach § 3 Abs. 1 der Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBI. Nr. 241/1919, in der jeweils geltenden Fassung, abfuhrpflichtige Gegenstände gemäß § 6 der Vollzugsanweisung bleibt unberührt.“

3. Dem § 7 wird folgender Abs. 3 angefügt:

- „(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann durch Verordnung
1. einen kostendeckenden Tarif für Untersuchungen und Kontrollen gemäß Abs. 1 festlegen oder
 2. den Landeshauptmann mit der Festlegung eines kostendeckenden Tarifes für Untersuchungen und Kontrollen gemäß Abs. 1 beauftragen.“

4. In § 15 Z 7 wird der Beistrich am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt, und es wird folgende Z 8 angefügt:

„8. gegen Gebote oder Verbote einer unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift der EU gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 verstößt,“

5. Nach § 17 Abs. 1a wird folgender Abs. 1b eingefügt:

„(1b) § 2 Abs. 1 Z 4 bis 6, § 7 Abs. 1 und 3 sowie § 15 treten in der Fassung des BGBl. I Nr. xxxx/xxxx mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

3

Vorblatt**Probleme:**

Die in Österreich direkt anwendbare EG-Verordnung Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte bedarf der Ergänzung hinsichtlich Behördenzuständigkeiten und Strafbestimmungen. Dieses Problem ist auch für alle zukünftigen unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften in den Bereichen Tierkörperbeseitigung und Tiergesundheit gegeben.

Ziele:

Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine rasche und einwandfreie Vollziehung der oben genannten EG-Verordnung sowie auch anderer zukünftiger EU-Vorschriften in den Bereichen Tierkörperbeseitigung und Tiergesundheit, die unmittelbar anwendbar sind.

Inhalt:

Einfügung von geeigneten Verordnungsermächtigungen in die Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung und in das Tiergesundheitsgesetz; Festlegung der Bezirksverwaltungsbehörde als Vollzugsbehörde erster Instanz für derartige EU-Vorschriften; Ergänzung der Strafbestimmungen.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine Kosten für Bund, Länder und Gemeinden

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieses Bundesgesetz ist EU-konform.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

keine

4

Erläuterungen**I. Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Die in Österreich direkt anwendbare Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. Nr. L 273 vom 10. 10. 2002) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte bedarf der Ergänzung hinsichtlich Behördenzuständigkeiten und Strafbestimmungen. Mit diesem Bundesgesetz werden die gesetzlichen Voraussetzungen für eine einwandfreie Vollziehung der oben genannten EG-Verordnung und auch anderer zukünftiger, unmittelbar anwendbarer EU-Vorschriften in den Bereichen Tierkörperbeseitigung und Tiergesundheit geschaffen. Im Einzelnen werden durch eine Novelle der Vollzugsanweisung betreffend Tierkörperverwertung und durch eine Novelle des Tiergesundheitsgesetzes diesbezügliche Verordnungsermächtigungen eingefügt; grundsätzlich wird dabei für EU-Vorschriften dieser Art die Bezirksverwaltungsbehörde als Vollzugsbehörde erster Instanz festgelegt; weiters werden die Strafbestimmungen ergänzt.

Das vorliegende Bundesgesetz ist EG-konform.

Finanzielle Auswirkungen:

Ein allfälliger Mehraufwand für behördliche Veterinärkontrollen erwächst der Behörde - unabhängig von diesem Bundesgesetz - durch die gegenständlichen, unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften selbst. Dem Bund, den Ländern und den Gemeinden werden durch die gegenständliche Novelle daher weder zusätzliche Kosten noch Einnahmen erwachsen. Zusätzliches Personal wird bei den genannten Gebietskörperschaften nicht erforderlich sein.

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Kompetenztatbestand „Veterinärwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG).

II. Besonderer Teil**Zum Artikel I:****Zu § 2 Abs. 3:**

Mit dieser Bestimmung wird eine geeignete Verordnungsermächtigung zur Harmonisierung des Veterinärrechts im Bereich Tierkörperbeseitigung mit diesbezüglichen unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften, insbesondere mit der EG-Verordnung Nr. 1774/2002, geschaffen. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird dabei als Vollzugsbehörde erster Instanz festgelegt. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist auch nach dem Tierseuchengesetz (TSG), RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2002, grundsätzlich erste Instanz; vergleiche im Übrigen § 2 AVG (subsidiäre Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich des AVG). Siehe auch die analoge Verordnungsermächtigung nach § 10 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975), in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1998.

Zu § 7a:

Diese Bestimmung ermöglicht die Kundmachung von Verordnungen des Bundesministers in den „Amtlichen Veterinärnachrichten“. Dies ist auch im Rahmen des Tierseuchengesetzes, des Tiergesundheitsgesetzes und des Fleischuntersuchungsgesetzes vorgesehen (siehe § 2 Abs. 2 TSG, in der Fassung BGBl. I Nr. 66/1998; § 18 TGG, BGBl. I Nr. 133/1999; § 51a des Fleischuntersuchungsgesetzes, in der Fassung BGBl. I Nr. 96/2002). Damit kann eine Entlastung des Bundesgesetzblattes bewirkt werden. Die „Amtlichen Veterinärnachrichten“ haben sich seit vielen Jahren als Informationsblatt für die betroffenen Verkehrskreise und Behörden gut bewährt.

Zu § 8 Z. 2a:

Hiermit werden die Strafbestimmungen im Hinblick auf die direkt anzuwendenden EU-Vorschriften erweitert.

Zu § 9 Abs. 3:

Die EG-Verordnung Nr. 1774/2002 ist ab Mai 2003 anzuwenden. Die gegenständliche Novelle muss daher unverzüglich in Kraft treten.

Zum Artikel II:**Zu § 2a Z 6:**

Mit dieser Bestimmung wird eine geeignete Verordnungsermächtigung zur Harmonisierung des Veterinärrechts im Bereich Tiergesundheit mit diesbezüglichen unmittelbar anwendbaren EU-Vorschriften, insbesondere mit der EG-Verordnung Nr. 1774/2002, geschaffen. Die Bezirks-verwaltungsbehörde wird dabei als Vollzugsbehörde erster Instanz festgelegt. Die Bezirks-verwaltungsbehörde ist auch nach dem Tierseuchengesetz (TSG), RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 96/2002, grundsätzlich erste Instanz; vergleiche im Übrigen § 2 AVG (subsidiäre Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich des AVG). Siehe auch die analoge Verordnungsermächtigung nach § 10 Abs. 6 des Lebensmittelgesetzes 1975 (LMG 1975), in der Fassung BGBl. I Nr. 63/1998.

Zu § 7 Abs. 1:

Diese Bestimmung passt die bisherige Bestimmung über die Kostentragung an das Erfordernis an, gemäß der EG-Verordnung Nr. 1774/2002 auch Betriebe einzubeziehen, welche tierische Produkte, die nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, behandeln, bearbeiten oder verarbeiten.

Zu § 7 Abs. 3:

Diese Bestimmung soll klarstellen, dass auch kostendeckende Tarife für die vom Tierbesitzer beziehungsweise Betriebsinhaber zu tragenden Kosten erlassen werden dürfen. Die Tariffestsetzung wird im Normalfall durch den Bundesminister zu erfolgen haben (Z 1). Eine Festlegung von Tarifen durch den Landeshauptmann (Z 2) kann dann sinnvoll sein, wenn es sich um Gebühren für solche Betriebskontrollen handelt, die den Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz inhaltlich gleichen; die fleischuntersuchungsrechtlichen Gebühren nach § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes werden aber von den Bundesländern autonom festgesetzt und weichen von Land zu Land voneinander ab.

Zu § 15 Z 8:

Hiermit werden die Strafbestimmungen im Hinblick auf die direkt anzuwendenden EU-Vorschriften erweitert.

Zu § 17 Abs. 1b:

Die EG-Verordnung Nr. 1774/2002 ist ab Mai 2003 anzuwenden. Die gegenständliche Novelle muss daher unverzüglich in Kraft treten.

Artikel I**Änderung der Vollzugsanweisung****Textgegenüberstellung****Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

§ 2 Abs. 1 und 2
(fehlt)

unverändert

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat durch Verordnung festzulegen, welche direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EU im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen sind. Hierbei kann der Bundesminister nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen und gemäß dem jeweiligen Stand der Wissenschaft Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsehen. Die Vollziehung der betreffenden direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EU obliegt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.

(fehlt)

§ 7a. Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen nach diesem Bundesgesetz sind im „Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich“ oder in den „Amtlichen Veterinärnachrichten des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen“ kundzumachen.

§ 8. Wer

unverändert

1. entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs.1 die einlaufenden Gegenstände nicht oder nicht vorschriftsmäßig verarbeitet oder beseitigt oder
2. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Verordnung verstößt oder

(neu)

- 2a. gegen Gebote oder Verbote einer unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift der EU gemäß § 2 Abs. 3 verstößt oder

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:****Vorgeschlagene Fassung:**

- | | | |
|---|--------------------|--|
| <p>3. Tierkörper oder Teile davon entgegen unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts für die Futtermittelerzeugung verwertet oder</p> <p>4. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 3 Abs. 1 erlassenen Verordnung verstößt oder</p> <p>5. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 3 Abs. 2 erlassenen Verordnung verstößt oder</p> <p>6. entgegen § 4 Abs. 1 die Anzeige nicht erstattet oder</p> <p>7. als Fleischuntersuchungsorgan entgegen § 5 Abs. 3 die Vormerkungen nicht führt oder</p> <p>8. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 6 Abs. 1 erlassenen Verordnung verstößt oder</p> <p>9. als Besitzer von Gegenständen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b entgegen § 6 Abs. 5 die Erzeugerpreise der landwirtschaftlichen Tierproduzenten herabsetzt,</p> <p>begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4 360 € zu bestrafen.</p> | <p>unverändert</p> | |
|---|--------------------|--|

Artikel II**Änderung des Tiergesundheitsgesetzes****Textgegenüberstellung****Geltende Fassung:**

§ 2. (1) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen hat – soweit dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Verhütung des Auftretens von infektiösen Krankheiten bei Tieren erforderlich ist – durch Verordnung folgendes festzulegen:

1. Untersuchungsprogramme,
2. veterinärbehördliche Zulassungen von Betrieben und nähere Bestimmungen für deren Erteilung und Entziehung, insbesondere Hygienebedingungen für die Betriebe,
3. Veterinärkontrollen von Tieren und tierischen Produkten, die im Zuge des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs aus oder nach Österreich verbracht werden, und die Vorgangsweise bei Beanstandungen
4. Wildtier-Regionen, in denen eine oder mehrere Wildtierarten den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen, sowie die hierin bei den einzelnen Wildtierarten zu treffenden Veterinärmaßnahmen und
5. sonstige veterinär- oder sanitätspolizeilich notwendige Maßnahmen.

Vorgeschlagene Fassung:

unverändert

unverändert

4. Wildtier-Regionen, in denen eine oder mehrere Wildtierarten den gleichen Gesundheitsstatus aufweisen, sowie die hierin bei den einzelnen Wildtierarten zu treffenden Veterinärmaßnahmen,
5. sonstige veterinär- oder sanitätspolizeilich notwendige Maßnahmen und
6. welche direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EU im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen sind; hierbei kann der Bundesminister nach den jeweiligen veterinärpolizeilichen Erfordernissen Ergänzungen zu und Ausnahmen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorsehen; die Vollziehung der betreffenden direkt anwendbaren Rechtsvorschriften der EU obliegt, - soweit in diesem Bundesgesetz keine andere Regelung getroffen ist -, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 7. (1) Die Kosten der behördlich angeordneten periodischen Untersuchungen (einschließlich die Kosten der dabei erforderlichen Laboruntersuchungen) sind vom Tierbesitzer und bei Besamungsstationen sowie Embryotransfereinrichtungen vom Betriebsinhaber zu tragen.

(2)

(3) fehlt

§ 15. Wer

1. als Betriebsinhaber oder Tierbesitzer oder Besitzer der sonstigen zu kontrollierenden Waren behördlich mit Bescheid angeordneten Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 4 zweiter Satz zuwiderhandelt oder
2. als Verpflichteter gegen § 2 Abs. 5 Z 1 verstößt oder
3. als Verpflichteter bei periodischen Untersuchungen oder behördlichen Kontrollen entgegen § 2 Abs. 5 Z 2 die erforderlichen Einrichtungen oder Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder
4. als Verpflichteter behördlich festgestellte Mängel oder Mißstände entgegen § 2 Abs. 5 Z 3 nicht innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist beseitigt oder
5. Tiere oder tierische Produkte aus Betrieben, die für die Verbringung derartiger Waren nach Österreich gemäß § 5 nicht zugelassen sind, in

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7. (1) Die Kosten der behördlich angeordneten periodischen Untersuchungen und Kontrollen (einschließlich die Kosten der dabei erforderlichen Laboruntersuchungen) sind vom Tierbesitzer beziehungsweise vom Betriebsinhaber zu tragen. Die Kostenregelung für nach § 3 Abs. 1 der Vollzugsanweisung betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBI. Nr. 241/1919, in der jeweils geltenden Fassung, abfuhrpflichtige Gegenstände gemäß § 6 der Vollzugsanweisung bleibt unberührt.

Unverändert

(3) Der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen kann durch Verordnung

1. einen kostendeckenden Tarif für Untersuchungen und Kontrollen gemäß Abs. 1 festlegen oder
2. den Landeshauptmann mit der Festlegung eines kostendeckenden Tarifes für Untersuchungen und Kontrollen gemäß Abs. 1 beauftragen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung:**

- das Bundesgebiet einbringt oder
6. als Bezugsberechtigter gemäß § 9 im Entschädigungsverfahren vorsätzlich unrichtige Angaben macht oder
7. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 3 erlassenen Verordnung verstößt,

Vorgeschlagene Fassung:

7. gegen Gebote oder Verbote einer auf Grund des § 2 Abs. 1 bis 3 erlassenen Verordnung verstößt oder
8. gegen Gebote oder Verbote einer unmittelbar anwendbaren Rechtsvorschrift der EU gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 verstößt,